

Benutzungsordnung für den Kindergarten „St. Josef“ in Wasenweiler

In Ergänzung zu der geltenden Satzung für den Kindergarten „St. Josef“ Wasenweiler als öffentliche Einrichtung hat der Gemeinderat gemäß § 4 Gemeindeordnung diese Benutzungsordnung erlassen.

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und die Kinder im christlichen Sinne zu erziehen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Betreuungsumfang

Es werden folgende Betreuungsformen, sowohl Ü 3 wie auch U 3, angeboten:

- a) **Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Gruppe):**
Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Std./Woche bzw. 6,5 Std./Tag (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr)
- b) **Ganztagesgruppe (GT-Gruppe):**
Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 39,00 Std./ Woche bzw. durchschnittlich 7,8 Std./Tag (Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag bis 14.30 Uhr)

§ 3 Aufnahme

In die Einrichtung werden aus dem gesamten Gemeindegebiet Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten - Ü 3) und weiterhin Kinder ab dem 1. Lebensjahr im Wege der Kleinkindbetreuung auf der Grundlage des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Krippe - U 3) aufgenommen.

Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Die Anmeldung für die Kleinkindbetreuung sowie die Betreuung der Kindergartenkinder erfolgt grundsätzlich für fünf Tage. Es besteht keine Möglichkeit der tageweisen Anmeldung (Platzsharing).

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

Es wird des Weiteren empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Polio, Masern, Mumps, Röteln und Hepatitis B vornehmen zu lassen. Ein Nachweis über eine ärztliche Impfberatung ist zu erbringen.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Antrags zur Aufnahme sowie der Vorlage der Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung sowie der Impfberatung.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Die schriftliche Kündigung ist auch dann erforderlich, wenn das Kind altersbedingt die Betreuungsform oder die Einrichtung wechselt.

Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

Das Vertragsverhältnis endet mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, ohne das es einer Kündigung bedarf, sobald der Wegzug aus dem Gemeindegebiet erfolgt. In besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung. Am ersten Tag nach den Sommerferien öffnet der Kindergarten, aus organisatorischen Gründen, erst um 9.00 Uhr. Am letzten Tag vor den Sommerferien schließt der Kindergarten bereits um 12:00 Uhr.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Es wird gebeten, die Kinder zur Bringzeit der Einrichtung (bis 8.30 Uhr) zu bringen und pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeit abzuholen. Bei wiederholten Nichteinhalten der Öffnungszeit gilt § 3. Aus Gründen der Aufsichtspflicht dürfen Kinder nicht vor der Öffnungszeit gebracht werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

Fehlt ein Kind, auch aufgrund Krankheit, ist die Einrichtungsleitung bis spätestens 8.00 Uhr zu benachrichtigen.

Sind Kinder zum Mittagessen gemeldet, muss die Abmeldung vom Mittagessen ebenfalls täglich bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen. Bei einem Betreuungsumfang von mind. 7 Stunden am Tag ist ein warmes Mittagessen für die Kinder vorgesehen.

Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben (vgl. § 2).

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Der Kindergarten ist geschlossen:

- vom 23. Dezember bis einschließlich 06. Januar
- Rosenmontag
- vom Ostermontag bis zum Weißen Sonntag
- in der ersten Woche der Pfingstferien
- drei Wochen während der Sommerferien
- am Tag des Betriebsausfluges aller Gemeindebediensteten
- an zwei pädagogischen Tagen (1x pro Halbjahr)
- an zwei Regenerationstagen pro Jahr

Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, betrieblicher Mängel) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt erst mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine kommen und gehen darf. Kinder unter 12 Jahren dürfen kein Kindergartenkind aus der Einrichtung abholen. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

§ 8 Versicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Einrichtung ist zu benachrichtigen (vgl. § 4).

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Wird von MitarbeiterInnen der Einrichtung die Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie – (siehe Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Die Kinder sollten mindestens 1 Tag beschwerdefrei sein.

Weitere Informationen bitten wir, dem Merkblatt für Eltern zu § 34 Infektionsschutzgesetz zu entnehmen, welches Ihnen bei der Anmeldung Ihres Kindes ausgehändigt wird.

Die Verabreichung von Medikamenten, insbesondere Antibiotika, Nasen- und Ohrentropfen, durch MitarbeiterInnen der Einrichtungen ist definitiv ausgeschlossen.

§ 10 Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes).

Der regelmäßige Besuch der Elternabende, sowie die Teilnahme an Elterngesprächen werden empfohlen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.12.2022 und alle gleichlautenden Regelungen außer Kraft.

Ihringen, den 24.07.2023

Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.